

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM RICHTERREGULATIV der Ö.A.P.O.
ÖSTERREICHISCHER PFERDESORTVERBAND
zur Qualifikation IM (Material- und Zuchtstutenprüfungen für Islandpferde)

Islandpferde-Materialrichter(*)

Lehrgang für Islandpferde-Materialrichterinnen:

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrgängen:

Gültige Mitgliedschaft beim ÖIV (Österreichischer Islandpferde Verband) und dem OEPS (Österreichischer Pferdesportverband)

Der Lehrgang wird in vier Einheiten (I, II, III, IV) durchgeführt:

Lehrgang I. 2 Tage:

- Anatomie und Exterieurlehre
- Einführung Vermessen
- Gebäudebeurteilung
- FIZO konforme Einführung

Lehrgang II. 2 Tage:

- Beurteilung der Gänge von Zuchtpferden unter dem Reiter laut Internationaler Islandpferde Zuchtordnung FIZO

Lehrgang III. 2 - 3 Tage:

- Pferdezucht, insbesondere Islandpferdezucht in Island und Österreich und deren Organisation
- Zuchtbuchordnungen in Österreich
- Messen in Theorie und Praxis
- Aufbau und Organisation (von Materialprüfungen) für Fohlen- und Stutbuchaufnahmen
- Identifikation von Pferden inkl. Farben und Abzeichen
- Gesetzliche Vorschriften in der Pferdezucht und – kennzeichnung
- Zuchtdatenbank Worldfengur und BLUP-Zuchtwertschätzung
- Pferdezucht: Haltung, Pflege und Fütterung von Zuchtpferden, Aufzucht von Jungpferden, Aufzuchtfehler, fortpflanzungsbiologische Grundlagen, Organisation von Deckbetrieben, Gesundheitsvorsorge
- Vererbungslehre und Erbkrankheiten
- Entwicklung von Fohlen und Jungpferden

Lehrgang IV. 1Tag Theorie und 2x 1Tag oder 2 Tage Praxis:

- Gebäudebeurteilung von Fohlen und Jungpferden
- Beurteilung der Gänge von Fohlen und Jungpferden
- Interieurbewertung
- Lineare Fohlenbeurteilung
- Gebäudebeurteilung bei Stutbuchaufnahmen
- Beurteilung der Gänge von Zuchtpferden an der Hand

Praktika:

1. *Assistenz bei Fohlenaufnahmen*
Mindestens 20 Fohlen
2. *Mitrichten bei Fohlenbeurteilungen*
Mindestens 40 Fohlen, davon mindestens 20 linear beurteilt
3. *Mitrichten bei Stutbuchaufnahmen*
Mindestens 20 Stuten
4. *Assistenz bei Internationalen gerittenen Materialprüfungen nach FIZO*
Mindestens 60 Pferde

(*) In diesen Durchführungsbestimmungen verwenden wir, wenn in einem allgemeinen Sinne von Personen die Rede ist, das männliche und weibliche Genus alternierend, sodass die weibliche Form auch männliche Personen miteinschließt und vice versa.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM RICHTERREGULATIV der Ö.A.P.O.
ÖSTERREICHISCHER PFERDESORTVERBAND
zur Qualifikation IM (Material- und Zuchtstutenprüfungen für Islandpferde)

Islandpferde-Materialrichterprüfung (IM):

Alle drei Prüfungsteile – (Praxis Teil 1, Praxis Teil 2 und Theorie) müssen bestanden werden, um die Qualifikation IM zu erhalten. Jeder dieser drei Teile, sollte er nicht bestanden werden, kann jedoch einzeln wiederholt werden, eine Wiederholung bereits bestandener Teile ist demnach nicht notwendig.

Der maximale Zeitrahmen für die Ausbildung mit Beginn des ersten Lehrganges bis zur Ablegung der Prüfung darf maximal 3 Jahre betragen.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

Positive Absolvierung der vier Lehrgänge für Islandpferde-Materialrichterinnen

Der Anwärter muss mindestens drei Mal ein Pferd geritten bei einer Materialprüfung vorgestellt haben

- Positiv absolvierte Ausbildung zum Islandpferde-Reitinstruktor (FENA oder staatlich), oder der Anwärter muss zwei Jahre aktiv am Turniersport in der Sportklasse B teilgenommen haben, oder der Anwärter ist im Besitz des goldenen Islanpferdereitabzeichens.
- Zulassungsgespräch mit den Gutachterrichter (PI)
- Gültige Mitgliedschaft beim ÖIV (Österreichischer Islandpferde Verband) und OEPS (Österreichischer Pferdesportverband)
- Positive Absolvierung der vier Praktika für Islandpferde-Materialrichterinnen
- Mindestalter 25 Jahre

1. *Praktische Prüfung*

Die praktische Prüfung besteht aus zwei Teilen und wird von einer vom ÖIV/OEPS bestimmten GutachterrichterIn abgenommen. Das Prüfungsergebnis ist für jeden Teil gesondert mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu klassifizieren.

Teil 1

Dieser Prüfungsteil wird bei einer Zuchtbuchaufnahme einer in Österreich anerkannten Zuchtorganisation abgenommen. Die Islandpferde-Materialrichter-AnwärterInnen haben Fohlenbeurteilungen und Stutbuchaufnahmen mit zu richten. Es ist sowohl das freilaufende Pferd als auch das Gebäude zu beurteilen. Die vergebenen Noten müssen schriftlich dem Gutachterrichter während der Beurteilung argumentiert werden. Das Ergebnis wird mit dem des offiziellen Richterkollegiums vom beauftragten Gutachterrichter verglichen und von diesem mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ benotet, wobei die dahinter liegende Notenargumentation der Anwärterin entscheidend ist.

Teil 2

Dieser Prüfungsteil wird wie bei einer FIZO in Österreich abgenommen. Die Islandpferde-Materialrichter-AnwärterInnen haben gerittene Pferde laut FIZO mit zu richten. Die vergebenen Noten müssen schriftlich dem Gutachterrichter während oder nach der Beurteilung argumentiert werden. Das Ergebnis wird mit dem des offiziellen Richterkollegiums vom beauftragten Gutachterrichter verglichen und von diesem mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ benotet, wobei die dahinter liegende Notenargumentation der Anwärterin entscheidend ist.

2. *Theoretische Prüfung (mündlich)*

Die Prüfung wird von einem vom ÖIV bestimmten Gutachterrichter abgenommen. Das Prüfungsergebnis ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu klassifizieren. Dauer der Prüfung: ca. 10 Minuten

Der Prüfungsstoff umfasst:

- Exterieur und Bewertungsprinzipien
- Reiteigenschaften, Gangarten und Bewertungsprinzipien auf Video
- Interieur und Bewertungsprinzipien
- Gesetzliche Vorschriften für die Pferdezücht
- Zuchtbuchordnungen in Österreich

Optional kann nach Entsendung durch den Gutachterrichter die praktische Prüfung auch durch die FEIF „internationale Federation of Icelandic Horse Association“ im Rahmen einer Internationalen Richterprüfung abgenommen werden.

Gebühren: Laut ÖTO, wie bei sonstigen Richterprüfungen.

Lizenzhaltung:

Die Islandpferde-MaterialrichterIn muss innerhalb von 3 Jahren mindestens 10 Fohlen aufnehmen oder die Aufnahme von mindestens 10 Fohlen begleiten, sowie 5 Fohlenbeurteilungen und drei Stutbuchaufnahmen vornehmen. Hierbei ist es ihr gestattet, als Assistentin bei einem anderen Richter an Materialprüfungen tätig zu sein. Die Stutbuchaufnahmen können durch Assistenz oder Richten von mindestens drei Pferden bei einer gerittenen Internationalen Materialprüfung nach FIZO ersetzt werden.

(*) In diesen Durchführungsbestimmungen verwenden wir, wenn in einem allgemeinen Sinne von Personen die Rede ist, das männliche und weibliche Genus alternierend, sodass die weibliche Form auch männliche Personen miteinschließt und vice versa.